OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200251/11/BMa

Datum:
Linz, 14. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des G R, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 10.11.2022, GZ: BHEF/922050006612/22, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.07.2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im angefochtenen Straferkenntnis das zitierte Schulpflichtgesetz 1985 jeweils um die Fundstelle „BGBl. Nr. 76/1985 idF BGBl. I Nr. 96/2022“ präzisiert wird und die Textpassage „Die Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 Schulpflichtgesetz wurden erfolglos durchgeführt.“ entfällt. Der vorgeworfene Tatzeitraum wird mit 16.11.2022 bis 23.01.2023 eingeschränkt festgesetzt.

II. Die Beschwerde führende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang:

I.1. Mit mehreren Anzeigen wurde der Bezirkshauptmannschaft Eferding Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde – Behörde) mitgeteilt, dass L R, geb. am x (nachfolgend: Schulkind) im Zeitraum von 14.11.2022 bis 18.11.2022 den Unterricht an der Volksschule S ungerechtfertigt versäumt habe.

Die belangte Behörde erließ daraufhin gegen die Beschwerde führende Partei die hier gegenständliche Strafverfügung BHEF/922050007955, die sich auf den Tatzeitraum 14.11.2022 bis 18.11.2022 bezieht. Gegen diese Strafverfügung erhob die Beschwerde führende Partei fristgerecht Einspruch.
Die aufgrund des Einspruchs ergangene Aufforderung zur Rechtfertigung vom 26.01.2023 bezieht sich auf einen Zeitraum des unentschuldigten Fernbleibens vom Unterricht vom 14.11.2022 bis einschließlich 26.01.2023.

Mit Schreiben vom 12.02.2022 [gemeint wohl: 2023] wies die Beschwerde führende Partei u.a. darauf hin, dass mit Entscheidung des BVwG vom 19.01.2023 der Bescheid, mit dem der häusliche Unterricht untersagt worden sei, aufgehoben und an die Bildungsdirektion zurückverwiesen worden sei. Die Zustellung sei am 24.01.2023 erfolgt.

Daraufhin erließ die belangte Behörde das Straferkenntnis vom 15.03.2023, das sich auf den – bis dahin im gegenständlichen Verfahren nicht vorgeworfenen Zeitraum von 14.11.2022 bis 31.01.2023 bezieht und erkannte die Beschwerde führende Partei zusammengefasst wie folgt für schuldig:

Die Beschwerde führende Partei habe es als Erziehungsberechtigte von 14.11.2022 bis 31.01.2023 unterlassen, dafür zu sorgen, dass das Schulkind der Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch nachkommen würde. Das Schulkind sei zum Besuch der genannten Schule verpflichtet und im Zeitraum von 14.11.2022 bis 31.01.2023 unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben.

Die Beschwerde führende Partei habe jeweils § 24 Abs. 4 iVm. § 24 Abs. 1 SchPflG verletzt. Verhängt wurde eine Geldstrafe iHv. 220 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 7 Tage). Zusätzlich wurde ein Kostenbeitrag iHv. 22 Euro vorgeschrieben.

Die belangte Behörde sieht die der Beschwerde führenden Partei zur Last gelegte Verwaltungsübertretungen als erwiesen an und erachtet die verhängte Strafe als tat- und schuldangemessen.
Das Straferkenntnis wurde der Beschwerde führenden Partei am 17.03.2023 zugestellt.

I.2. Die Beschwerde führende Partei erhob gegen dieses Straferkenntnis mit Schreiben vom 12.04.2023 fristgerecht Beschwerde. Sie bezieht sich auf Art. 17 StGG, Art. 14 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und vertritt die Ansicht, dass es für die Bestrafung keine ausreichende gesetzliche Grundlage gebe. Der Beschwerde angeschlossen sind Erklärungen der Beschwerde führenden Partei, die sie als „Konsens des Volkes“ und „Bildungskonsens des Volkes“ bezeichnet hat und in denen Gedanken zur Erziehung von Kindern dargelegt wurden.

I.3. Mit Schreiben vom 19.04.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Am 17.07.2023 fand beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der die Beschwerde führende Partei mit zwei Vertreterinnen und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilnahmen. Es wurde die Sach- und Rechtslage erörtert.
Die Verhandlung wurde mit weiteren die Beschwerde führende Partei betreffende Verfahren verbunden.
Mit Mail vom 25.07.2023 übermittelte die Bezirkshauptmannschaft Eferding ein Konvolut an Strafverfügungen und die damit in Zusammenhang stehenden Einstellungen von Verfahren, jeweils die Beschwerde führende Partei betreffend.
Mit Schreiben vom 31.07.2023 wurde von der Beschwerde führenden Partei dazu Stellung genommen. Betreffend L R wurde ausgeführt, dass nicht die hier gegenständliche Strafverfügung als Grundlage für die Führung des ordentlichen Verfahrens bei der Bezirkshauptmannschaft herangezogen hätte werden dürfen, sondern die Strafverfügung BHEF/922050007424, mit der lediglich eine Strafe von 110 Euro verhängt wurde. Ergänzend wurden noch Unterlagen (Bescheide zur Untersagung des häuslichen Unterrichts und diesbezügliche Erkenntnisse der Rechtsmittelinstanzen) bei der Bildungsdirektion angefordert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die Beschwerde führende Partei ist Vater und Erziehungsberechtigter des minderjährigen Schulkindes L R (geb. x), je wohnhaft in x.

Die Bildungsdirektion Oberösterreich hat für das Schulkind L R für das Schuljahr 2022/23 den Schulbesuch durch Untersagung der Teilnahme am häuslichen

Unterricht angeordnet. Demnach hat die Beschwerde führende Partei für ihr Schulkind für das Schuljahr 2022/23 bei der Bildungsdirektion Oberösterreich die Voraussetzungen für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht – Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslicher Unterricht – nicht erwirkt (siehe dazu den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 28.07.2022, Präs/3a-105-2/84-2022; einer etwaigen Beschwerde dagegen wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt). Der Bescheid vom 28.07.2023 wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.01.2023, W227 2258451-1/2E, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen. Die Zustellung dieses Erkenntnisses des BVwG an die Beschwerde führende Partei erfolgte am 24.01.2023.
[Mit Bescheid Präs/3a-105-2/84-2022 vom 01.02.2023 hat die Bildungsdirektion für OÖ die Teilnahme am häuslichen Unterricht nochmals untersagt und den Schulbesuch angeordnet. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes, W227 2258451-2/2E vom 17.03.2023 wurde der Bescheid der Bildungsdirektion OÖ vom 01.02.2023 durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.]

Auch ist für das Schulkind ein sonstiger Grund für eine Befreiung vom Schulbesuch für das Schuljahr 2022/23 bis zur Zustellung des aufhebenden o.a. Erkenntnisses des BVwG vom 19.01.2023 am 24.01.2023 nicht aktenkundig.

Dem beim Landesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren LVwG-200175 liegt ein Sachverhalt zugrunde, der sich ebenfalls auf das ungerechtfertigte Fernbleiben vom Unterricht des Schulkindes L R bezieht. Der diesbezügliche erstinstanzliche Strafbescheid wurde der Beschwerde führenden Partei am 15.11.2022 zugestellt.

Das Schulkind L R ist im Schuljahr 2022/23 im hier relevanten Zeitraum von 16.11.2022 bis 23.01.2023 zum Unterricht an der Volksschule S unentschuldigt nicht erschienen und versäumte den Unterricht in diesem Zeitraum. Im bezeichneten Zeitraum erfolgte durch das Schulkind auch kein Schulbesuch an einer anderen öffentlichen Pflichtschule. Die Beschwerde führende Partei hat keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihrem Schulkind ermöglicht hätte, die allgemeine Schulpflicht durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen.

Die Beschwerde führende Partei bezieht ein monatliches Einkommen von ca. 2500 Euro netto/Monat, ist Hälfteeigentümerin eines Einfamilienhauses und für drei Kinder sorgepflichtig.

Aus der Aktenlage gehen in Bezug auf die Beschwerde führende Partei im Zeitpunkt der angelasteten Tat einschlägige rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsstrafvormerkungen nicht hervor.

Laut dem im Akt der belangten Behörde einliegenden Postrückschein wurde das gegenständliche Straferkenntnis am 17.03.2023 übernommen.

Die von der Beschwerde führenden Partei in ihrer Stellungnahme angesprochene Strafverfügung BHEF/922950007424, mit der ein Betrag von 110 Euro verhängt wurde, bezieht sich auf einen Tatzeitraum von 24.10.2022 bis 04.11.2022, der aber im gegenständlichen Verfahren nicht relevant ist, weil hier der Tatzeitraum von 16.11.2022 bis 23.01.2023 zu beurteilen ist.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verwaltungsaktes. Die Feststellungen gründen weiters auf den oben zitierten Dokumenten und den Ergebnissen der am 17.07.2023 abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Sachverhalt wurde von der Beschwerde führenden Partei auch nicht in Abrede gestellt. Im Gegenteil, es sind keinerlei Sachverhaltsfragen strittig. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgebenden Rechtsvorschriften des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

Gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen.

Nach § 11 Abs. 1 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht – unbeschadet des § 12 – auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule – ausgenommen die Polytechnische Schule – mindestens gleichwertig ist.

Nach § 11 Abs. 4 SchPflG ist der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des

Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, soweit auch die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Ergänzend dazu hat bei Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2, ein Reflexionsgespräch über den Leistungsstand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien an jener Schule, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre, stattzufinden. Wenn das Kind vor dieser Frist aus dem Sprengel dieser Schule verzogen ist, so hat das Reflexionsgespräch mit der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 zu erfolgen.

Gemäß § 11 Abs. 5 SchPflG muss die Prüfung des zureichenden Erfolges gemäß Abs. 4 erster Satz an einer Schule im örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Schulbehörde abgelegt werden, die für die Einhaltung der Schulpflicht zuständig ist. Die Schulbehörden haben mit Verordnung gemäß § 42 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes zumindest zwei Prüfungskommissionen einzurichten.

§ 11 Abs. 6 SchPflG regelt: Findet das Reflexionsgespräch gemäß Abs. 4 zweiter Satz nicht statt, wird der Nachweis des zureichenden Erfolges nicht erbracht oder treten Umstände hervor, wodurch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist, so hat die zuständige Behörde anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat. […].

§ 24 Abs. 1 SchPflG verpflichtet die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

Nach § 24 Abs. 4 SchPflG stellt die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

III.2. Untenstehender Einzelfallbeurteilung ist hinsichtlich des gegenständlichen Deliktstypus das Folgende voranzustellen:

Bei dem hier zu prüfenden Tatbestand nach § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG ist von einem Dauerdelikt auszugehen. Dabei ist die – eine fortgesetzte Intensivierung der Rechtsgutsbeeinträchtigung bewirkende – Aufrechterhaltung eines Zustands (vgl. VwGH 18.09.1987, 86/17/0020; 25.09.1991, 91/02/0084) verpönt. Erst durch die Aufrechterhaltung des Zustandes über einen längeren Zeitraum wird das Dauerdelikt abgeschlossen (VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228). Es handelt sich wesensgemäß um eine einzige Tat bzw. um eine Verwaltungsübertretung, die nur mit einer Strafe zu bedenken ist (VwGH 09.10.2006, 2005/09/0086); siehe dazu jeweils mwN bei *Lewisch*, in *Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg.], VStG[2] § 22 (Stand 01.05.2017, rdb.at) Rz 19 sowie bei *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] (2018) Rz 771.

Die Strafbarkeit endet – der Natur der Sache gemäß – mit Beendigung des rechtswidrigen Zustands. Wenngleich schulfreie Zeiten nicht zum Tatvorwurf selbst erhoben werden, ist spezifisch zu Schulpflichtverletzungen festzuhalten, dass an schulfreien Tagen, etwa am Samstag und Sonntag, Übertretungen nicht enden (vgl. VwGH 09.03.1998, 98/10/0012; 12.02.1988, 87/10/0154). Diese Sichtweise deckt sich einerseits mit der Wendung in § 24 Abs. 4 SchPflG „*aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgende[n] Schultage[n]*“ und andererseits mit den Gesetzesmaterialien, EB Nr. 107 BlgNR XXVI. GP S. 2, wenn dort vom ungerechtfertigten Fernbleiben an mehr als drei *Unterrichtstagen* die Rede ist. Schulfreie Tage führen daher zu keiner Unterbrechung oder Beendigung des strafbaren Verhaltens.

Dabei ist aber freilich im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass eine konsequente Vollziehung bzw. Bestrafung die fortdauernde Tatbegehung unterbricht. Bei Fortführung des deliktischen Verhaltens bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses ist der gesamte diesbezügliche Zeitraum abgegolten/erledigt (VwGH 03.07.1990, 90/07/0031; 02.05.2005, 2001/10/0183; 21.05.2008, 2007/02/0165), nicht aber eine spätere, neuerliche Tathandlung (VwGH 18.03.1998, 96/09/0339). Hält der Täter bzw. die Täterin den rechtswidrigen Zustand danach weiter aufrecht, so begeht er bzw. sie eine neue Tat (VwSlg. 11.092 A/1983; VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0023 und 14.05.2014, 2012/06/0226); vgl. auch hierzu bei *Lewisch* und *Hengstschläger/Leeb* a.a.O.
Für den Fall, dass es hinsichtlich eines nach Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses gesetzten Verhaltens (neuerliches, ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Schulunterricht) zu einem weiteren Strafverfahren gekommen sein sollte, sind Gegenstand dieses weiteren Verfahrens nur Tathandlungen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses.

III.3. Zur vorgeworfenen Verletzung des Schulpflichtgesetzes 1985:

Objektiver Tatbestand: Der Beschwerde führenden Partei als Erziehungsberechtigte des Schulkindes wird mit dem angefochtenen Straferkenntnis ein Verstoß gegen das SchPflG vorgeworfen, weil L R im gegenständlichen Zeitraum von 16.11.2022 bis 23.01.2023 ungerechtfertigt dem Unterricht ferngeblieben ist.

Wie sich aus den getroffenen Feststellungen ergibt, lag in diesem Zeitraum tatsächlich kein Schulbesuch durch das Schulkind vor. Es lag auch kein sonstiger Fall der Erfüllung der Schulpflicht (§§ 11 ff. SchPflG) oder eine Befreiung vom Schulbesuch (§ 15 leg. cit.) vor.

Der Beschwerde führenden Partei ist damit das ungerechtfertigte Fernbleiben des Schulkindes vom Unterricht zum Vorwurf zu machen.

Die nach der im Beschwerdeverfahren eingeschränkten ggst. Tatzeit erfolgte Aufhebung des Bescheides der Oö. Bildungsdirektion vom 28.07.2022, GZ: Präs/3a-105-2/84-2022, mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.01.2023, GZ: W227 2258451-1/2E, (und Zurückverweisung zur mit 01.02.2023 erfolgten neuerlichen und sodann vom BVwG bestätigten Entscheidung) ändert an der hier vorliegenden Strafbarkeit nichts. Der Vollständigkeit halber ist auch anzuführen, dass ausweislich der Begründung des BVwG-Beschlusses vom 19.01.2023 ein gesonderter, ggf. vorzeitiger, Abspruch über die Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung nicht erfolgt ist.
Die belangte Behörde und nunmehr das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich haben aufgrund des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung den zur Tatzeit wirksamen und dem Rechtsbestand als vollstreckbar angehörenden Bescheid vom 28.07.2022 über die Untersagung der Teilnahme am häuslichen Unterricht iSd § 11 Abs. 3 SchPflG, sohin dass das Kind seine Schulpflicht iSd § 5 leg. cit. zu erfüllen hat, – unabhängig ob dieser Bescheid auch rechtmäßig gewesen ist – der Entscheidung gemäß § 24 Abs. 4 iVm Abs. 1 SchPflG zugrunde zu legen (idS zur vergleichbaren Strafbarkeit iZm. einer nachträglichen Behebung eines Entziehungsbescheides in Führerscheinangelegenheiten VwGH 02.09.2019, Ra 2018/02/0003, insb. Rz 13; 27.04.2000, 99/02/0359; 04.10.1996, 96/02/0442).
Dazu gilt es – auch mit Blick auf § 69 AVG – weiters festzuhalten, dass in diesem Kontext auch von keiner Vorfrage iSd § 38 AVG auszugehen ist, sondern vielmehr die Tatbestandswirkung des vollstreckbaren – und damit bindenden – Bescheides über die Untersagung der Teilnahme am häuslichen Unterricht maßgeblich ist (vgl. auch VwGH 04.10.1996, 96/02/0434; 16.03.1994, 93/03/0323). Die nachträgliche Behebung des Bescheides über die Anordnung iSd § 11 Abs. 3 SchPflG vermochte daher an der Strafbarkeit der Beschwerde führenden Partei wegen Übertretung des § 24 Abs. 4 iVm Abs. 1 SchPflG nichts zu ändern. Im

Übrigen wird auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs verwiesen, wonach generell der Wegfall des Ausschlusses bzw. die Zuerkennung einer – zunächst ex lege schon – aberkannten aufschiebenden Wirkung einer Entscheidung lediglich sog. ex-nunc-Wirkung entfaltet und damit nur für die Zukunft wirkt (vgl. z.B. iZm. Aufenthaltsrechten VwGH 18.01.2000, 98/18/0326; 18.06.1998, 95/18/0712).

Der Tatzeitraum war daher auf jenen Endzeitpunkt einzuschränken, bis zu den der Untersagungsbescheid der Bildungsdirektion vom 28.07.2022, Präs/3a-105-2/84-2022, gegenüber der Beschwerde führenden Partei seine Wirkung entfaltet hat.

Darüber hinaus war bei Festlegung des Beginns des Tatzeitraumes darauf abzustellen, dass der Bescheid der belangten Behörde, das unrechtmäßige Fernbleiben vom Unterricht den Zeitraum von 12.09.2022 bis 21.10.2022, das Schulkind betreffend (BHEF/922050006612/22 vom 10.11.2022), erst am 15.11.2022 der Beschwerde führenden Partei zugestellt wurde, sodass entsprechend obiger Ausführungen zu Punkt III.2. auch der Beginn des Tatzeitraums einzuschränken war.

Festzuhalten ist dazu, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesetzlich nicht nur verboten ist, Schulpflichtige am Unterrichtsbesuch zu hindern, sondern es ist ihnen vielmehr die Verpflichtung auferlegt, für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen (vgl. VwGH 23.09.1993, 93/10/0005). Das Gesetz verpflichtet die Eltern und Erziehungsberechtigten dazu, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Erfüllung der Schulpflicht durch ihre Kinder zu sorgen. Kann ein schulpflichtiges Kind eine bestimmte Schule nicht besuchen, so haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für den Besuch des Kindes in einer anderen für die Erfüllung der Schulpflicht geeigneten Schule zu sorgen bzw. für häuslichen Unterricht (vgl. VwSlg. 17.948 A/2010).

Der häusliche Unterricht ist wegen der verfassungsrechtlich verankerten Schulpflicht (Art. 14 Abs. 7a B-VG) nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Unterrichtserfolg durch eine Externistenprüfung nachgewiesen wird (§ 11 Abs. 4 SchPflG; zur Verfassungskonformität dieser Bestimmung: VfSlg. 19.958/2015).

Die Freiheit des häuslichen Unterrichts gemäß Art. 17 Abs. 3 StGG beschränkt die in Art. 14 Abs. 7a B-VG verankerte Schulpflicht nicht und kann daher entsprechenden Regelungen, die der Sicherung des Ausbildungserfolges von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern dienen, nicht entgegengehalten werden. Art. 17 Abs. 3 StGG garantiert nicht die Möglichkeit, die Schulpflicht durch häuslichen Unterricht zu erfüllen (VfSlg. 20.311/2019). Zudem führt die Änderung des § 11 SchPflG durch die Novelle BGBl. I Nr. 232/2021 aus verfassungs-

rechtlicher Sicht zu keinem anderen Ergebnis (dazu etwa in den Beschlüssen des VfGH vom 29.11.2022, E 2766/2022-7; E 2769/2022-8, E 2772/2022-7).

Auch sonst bestehen gegen die der Bestrafung zu Grunde liegenden Bestimmungen des SchPflG vor dem Hintergrund der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. VfSlg. 19.958/2015; VwGH 24.04.2018, Ra 2018/10/0040; OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s).

Mangels Eröffnung des Anwendungsbereichs der EU-Grundrechte-Charta ist auf Art. 14 GRC nicht näher einzugehen (VfSlg. 19.958/2015).

Festgehalten wird, dass auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem Fall betreffend den Entzug von elterlichen Sorgerechten und Inobhutnahme der Kinder wegen Nichteinhaltung der Schulpflicht in Deutschland keine Konventionsverletzung festgestellt hat (vgl. EGMR 10.01.2019, Fall Wunderlich, Appl. 18.925/15, NLMR 1/2019, S. 56).

Zwar wurde als Tatzeitraum im bekämpften Erkenntnis erstmals ein solcher bis 31.01.2023 vorgeworfen, der Vorwurf erfolgte aber innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist gem. § 31 VStG und war daher rechtzeitig.

Subjektiver Tatbestand: Die gegenständliche Tathandlung ist der Beschwerde führende Partei auch in subjektiver Hinsicht schuldhaft vorwerfbar:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Die ggst. Verwaltungsübertretungen stellen ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Rsp. des Verwaltungsgerichtshofes hat die Beschwerde führende Partei initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die Beschwerde führende Partei entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Von der Beschwerde führenden Partei wurden keine Umstände vorgebracht, die geeignet wären, mangelndes Verschulden darzutun. In diesem Zusammenhang ist auch nicht mehr bloß von fahrlässigem Verhalten, sondern vielmehr zumindest von Eventualvorsatz auszugehen. Der Beschwerde führende Partei ist daher die ggst. Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

Zur Strafhöhe: Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp. des VwGH handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die von der Beschwerde führenden Partei übertretenen Rechtsvorschriften sind ein Ausfluss des Rechts des Kindes auf Bildung und garantieren die Effektivität dieses Rechts. Zu verweisen ist diesbezüglich auch auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach durch den Nichterwerb von Nachweisen über Schulabschlüsse die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens des Kindes und damit eine Gefährdung des Kindeswohles eintreten kann (vgl. OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s, Punkt 3.). Die übertretenen Rechtsvorschriften dienen somit gewichtigen öffentlichen Interessen.

Die Beschwerde führende Partei hat diesen Zweck nicht bloß geringfügig beeinträchtigt und es ist ihr nach den getroffenen Feststellungen jedenfalls Eventualvorsatz anzulasten, d.h. sie hat die Verwirklichung eines Sachverhaltes, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden (vgl. etwa VwGH 29.01.1996, 96/16/0014). Eine geringfügige Schuld – wovon nur dann die Rede sein kann, wenn das tatbildmäßige Verhalten

hinter dem in der Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt erheblich zurückbleibt – ist nicht gegeben (vgl. allgemein etwa VwSlg. 16.030 A/2003).

Mit Ausnahme der Unbescholtenheit wurden Milderungsgründe nicht vorgebracht und liegen auch nicht vor (vgl. etwa VwGH 23.05.2012, 2010/11/0156). Zu berücksichtigen ist bei der Strafzumessung auch die Dauer des deliktischen Zustandes.

Zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen der Beschwerde führenden Partei ist auf die diesbezüglich getroffenen Feststellungen zu verweisen.

Im gegenständlichen Fall hat die Beschwerde führende Partei für ihr Schulkind mehr als dreißig versäumte Unterrichtstage zu verantworten. Das Gericht konstatiert durch die enorm beharrliche Verweigerung durch die Beschwerde führende Partei, dafür Sorge zu tragen, dass das Schulkind dem Schulbesuch bzw. der Schulpflicht nachkommt, eine besonders hohe Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes. Unter Verweis auf obige Rechtsprechung ist durch den Nichterwerb von Nachweisen über Schulabschlüsse zumindest auf die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens der Schulkinder und damit auf die Gefährdung des Kindeswohles aufmerksam zu machen.

In einer Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere dem Fernbleiben vom Unterricht im eingeschränkten Ausmaß von 16.11.2022 bis 23.01.2023 sind die im Straferkenntnis verhängte Geldstrafe und die Ersatzfreiheitsstrafe sehr milde bemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in Relation der Obergrenze der Geldstrafe zur Obergrenze der Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt und begegnet keinen Bedenken.

Die Voraussetzungen für eine außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG und eine damit einhergehende Unterschreitung der Mindestgeldstrafe liegen nicht vor. Für die Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung kommt es nicht bloß auf das Vorliegen von Milderungsgründen an, sondern vielmehr allein darauf, dass solche Gründe die Erschwerungsgründe erheblich überwiegen, und zwar nicht der Zahl, sondern dem Gewicht nach; es kommt sohin nicht auf die Zahl der gegebenen Milderungs- und Erschwerungsgründe, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkret gegebenen Sachverhaltes an (vgl. etwa VwSlg. 16.357 A/2004). Es ist der belangten Behörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung daher nicht entgegenzutreten, wenn sie im gegenständlichen Fall von der Möglichkeit einer außerordentlichen Strafmilderung iSd § 20 VStG keinen Gebrauch gemacht hat.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht

hervorgekommen ist. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat oder das Verschulden der Beschwerde führenden Partei als gering zu erkennen (vgl. etwa VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118, mwH).
Aus dem Akteninhalt ergeben sich im Übrigen keine Hinweise, dass Maßnahmen gem. § 25 Abs. 2 SchPflG durchgeführt wurden.

Zur Spruch- bzw. Fundstellenpräzisierung: Im Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde war die sog. Fundstelle zu korrigieren. Dabei handelt es sich um ein Erfordernis gemäß § 44a VStG und die dazu ergangene Rechtsprechung (vgl. dazu insbesondere – mittels verstärkten Senates – VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328 mwN).
Der Tatzeitraum war entsprechend der o.a. Ausführungen entsprechend einzuschränken.

Der Hinweis auf Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 SchPflG im Spruch des bekämpften Erkenntnisses konnte entfallen, weil § 24 SchPflG vorsieht, dass jedenfalls bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinander folgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, eine Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft zu erfolgen hat.

Zu den Kosten: Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde.
Weil der Tatzeitraum eingeschränkt wurde, ist von einem teilweisen Obsiegen der Beschwerde führenden Partei auszugehen, sodass dieser kein Kostenbeitrag zum Rechtsmittelverfahren vorzuschreiben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind und folgen die Erwägungen des Gerichts der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

Für die Beschwerde führende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde (vgl. VwGH 15.12.2022, Ra 2022/09/0138).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann